

Elektronische Rechnungen (E-Rechnungen)

Informationsveranstaltung
01.07.2024

Ablauf

- Definition und Bedeutung von E-Rechnungen
 - Herr Ergüven und Frau Geiger

- Lösungsmöglichkeiten DATEV
 - Herr Ergüven und Frau Geiger

- Praktikerhinweise
 - Herr Rödder/Frau Schneider

Vorteile von E-Rechnungen

➤ Kosteneinsparungen

- ✓ Druckkosten
- ✓ Kuvertieren
- ✓ Porto
- ✓ Papier
- ✓ Personalkosten
- ✓ Übernahme in Finanzbuchhaltung (kein Datenverlust)
- ✓

➤ Nachhaltigkeit und Umweltaspekte

- ✓ positiv für die Klimabilanz

Nachteile von E-Rechnungen

- betrügerische E-Rechnungen
 - ✓ Vorbeugung durch Inanspruchnahme von Dienstleistern (z.B. Erkennung von Phishing-Mails..)
 - ✓ Schulung von Mitarbeitern bezüglich Cyberkriminalität
 - ✓ Versicherungsschutz
 - ✓

Rechnungsausgang

- Grundsätzlich alle Unternehmer (auch Kleinunternehmer §19 UStG) im Sinne des Umsatzsteuergesetzes müssen an andere Unternehmer eine E-Rechnung ausstellen.
- AUSNAHME:
 - erbrachte Leistungen gem. § 4 Nr. 8-29 UStG (Umsatzsteuerfreie Umsätze)
 - § 4 Nr. 9 UStG – Umsätze die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen
 - § 4 Nr. 12 a) UStG – die Vermietung und Verpachtung
 - § 4 Nr. 14 a) UStG - Heilbehandlung im Rahmen der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut
 -

Rechnungsausgang

Übergangsregelungen:

- Papierrechnungen:
 - nach dem 31.12.2024 und vor dem 31.12.2027 (also in 2025 und 2026) können noch Papierrechnungen ausgestellt werden (§ 27 Abs. 38 Nr. 1 UStG i.d.F. des Wachstumschancengesetzes vom 27.03.2024)
 - ab 2027 für Unternehmer möglich, deren Gesamtumsatz (gem. § 19 Abs. 3 UStG) im Jahr 2026 800.000,00 Euro nicht überschritten hat
 - Problem: Nachweis der Umsatzgrenze- evtl. Vermerk/Bestätigung auf der Papierrechnung?
- anderes Format (z.B. PDF...) also keine E-Rechnung
 - nach dem 31.12.2024 und vor dem 31.12.2027 (also in 2025 und 2026) nur mit Zustimmung des Leistungsempfängers möglich
 - ab 2027 für Unternehmer möglich, deren Gesamtumsatz (gem. § 19 Abs. 3 UStG) im Jahr 2026 800.000,00 Euro nicht überschritten hat und nur mit Zustimmung des Leistungsempfängers
 - Problem: Nachweis der Umsatzgrenze- evtl. Vermerk/Bestätigung auf dem sonstigen Format
 - Zustimmung des Leistungsempfängers ist auch durch "dulden" gegeben

Rechnungsausgang

Es ist uneres Erachtens davon auszugehen, dass spätestens ab 2027 fast alle Unternehmen auf E-Rechnung umgestellt haben, um den Nachweis der 800.000,00 Euro Grenze nicht erbringen zu müssen.

Rechnungseingang

Alle Unternehmer müssen ab dem 01.01.2025 darauf vorbereitet sein E-Rechnungen zu empfangen!

Maßnahmen:

- ✓ separate E-Mail Adresse
- ✓ Anpassung im Ablauf Rechnungseingang
- ✓ E-Mail Archivierung GoBD-konform und eventuelles lesbar machen
- ✓ Kontaktaufnahme mit Systempartner
- ✓ Schulungsmaßnahmen
- ✓
- Problem: Versagung Vorsteuerabzug/Betriebsausgabenabzug ?!

Besonderheiten/Ausnahmen

- Kleinbetragsrechnungen (250,00 Euro brutto) und Fahrausweise können als sonstige Rechnung ausgestellt werden.
 - sonstige Rechnung:
 - Papierform oder in elektronischen Formaten (mit nicht strukturiertem Format) z.B. PDF, JPEG....

Besonderheiten/Ausnahmen

- Verträge als Dauerrechnung (z.B. Mietverträge) ohne Anwendung der Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 38 UStG
 - für den ersten Teilleistungszeitraum (z.B. 01.01.2025 bis 31.01.2025) eine E-Rechnung ausstellen und den zugrundeliegenden Vertrag als Anhang beifügen;
- Gilt auch für Dauerschuldverhältnisse die vor dem 01.01.2025 begründet wurden.

Besonderheiten/Ausnahmen

- Verträge als Dauerrechnung (z.B. Mietverträge) mit Anwendung der Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 38 UStG (Papier, sonstiges Format mit Zustimmung des Leistungsempfängers)
 - spätestens bis zum Auslaufen der angewendeten Übergangsregelung muss eine E-Rechnung über einen Teilleistungszeitraum ausgestellt werden mit dem zugrundeliegenden Vertrag als Anhang;
- Gilt auch für Dauerschuldverhältnisse die vor dem 01.01.2025 begründet wurden.

Besonderheiten/Ausnahmen

- Korrektur von E-Rechnungen
 - möglich in der gleichen Form wie die Ursprungsrechnung (Dokumententyps). Die Berichtigung ist in anderer Form (Papier, PDF...) nicht zulässig!

- Ist der Leistungserbringer verpflichtet eine E-Rechnung zu erstellen und erstellt er stattdessen z.B. eine PDF Rechnung = beim Leistungsempfänger KEIN Vorsteuerabzug!!
 - Korrektur: durch Ausstellung einer E-Rechnung mit eindeutigem Bezug auf die ursprüngliche Rechnung und Hinweis auf eine berichtigte Rechnung nehmen.

Fazit

Wir sollten jetzt tätig werden um die Voraussetzungen zum Empfang und zur Archivierung der E-Rechnungen ab dem 01.01.2025 vorzubereiten!

Gleichfalls ist es u.E. sinnvoll auch den Versand der Ausgangsrechnungen als E-Rechnung zu fokussieren.

Stellen wir uns auch diesen Neuerungen und blicken positiv in die Zukunft.

Fazit

“ Ich denke, eine einfache Regel im Geschäftsleben lautet: Wenn man die einfachen Aufgaben zuerst erledigt, erzielt man tatsächlich große Fortschritte.”

(Mark Zuckerberg)